

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/139b87ae-e8d6-3a01-81a8-c6d7173ad5d3>

Bibliografie	
Titel	Technische Regeln für Gefahrstoffe Tätigkeiten mit potenziell asbesthaltigen mineralischen Rohstoffen und daraus hergestellten Gemischen und Erzeugnissen (TRGS 517)
Amtliche Abkürzung	TRGS 517
Normtyp	Technische Regel
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	Keine FN

Abschnitt 3 TRGS 517 - Informationsermittlung und Gefährdungsbeurteilung

3.1 Allgemeine Anforderungen

(1) Bei der Gewinnung, Aufbereitung, Wiederaufbereitung, Weiterverarbeitung und Wiederverwertung bestimmter natürlich vorkommenden Gesteine (siehe [Anlage 1](#)) ist das Auftreten von Asbest im mineralischen Rohstoff sowie in den daraus hergestellten Gemischen und Erzeugnissen und damit eine Exposition der Beschäftigten bei den hiermit verbundenen Tätigkeiten nicht auszuschließen. Entsprechendes gilt beim Auffahren und Sichern unterirdischer Hohlräume. Darüber hinaus gelten weitere Regelungen für das Auffahren und Sichern von unterirdischen Hohlräumen gemäß Nummer 5.6.

(2) Der Arbeitgeber kann davon ausgehen, dass bei der Gewinnung, Aufbereitung, Wiederaufbereitung, Weiterverarbeitung und Wiederverwertung mineralischer Rohstoffe aus Gesteinen, die in [Anlage 1](#) nicht aufgeführt sind, Asbest nicht vorliegt. Dies trifft nicht zu, wenn aus mineralischen Rohstoffen hergestellten Gemischen und Erzeugnissen zur Eigenschaftverbesserung Asbest zugesetzt wurde.

(3) Zur Beurteilung der Arbeitsbedingungen nach [§ 6 GefStoffV](#) hat der Arbeitgeber vor Aufnahme von Tätigkeiten mit potenziell asbesthaltigen Materialien durch geeignete Maßnahmen nach Nummer 3.2 fachkundig zu ermitteln und nach Nummer 3.3 zu beurteilen, ob eine Asbestexposition der Beschäftigten zu erwarten ist und in welchem Umfang diese vorliegt.

(4) Konnte im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung kein Asbest im mineralischen Rohstoff oder daraus hergestellten Gemischen oder Erzeugnissen nachgewiesen werden, ist diese TRGS auf Tätigkeiten mit dem Material nicht anzuwenden.

3.2 Ermittlung

(1) Messungen nach Nummer 3.2.2 und Nummer 3.2.3 dürfen nur von Messstellen durchgeführt werden, die über die notwendige Fachkunde und die erforderlichen Einrichtungen verfügen.

(2) Aufgrund der besonderen Problematik der Asbestidentifizierung empfiehlt es sich, akkreditierte Messstellen zu beauftragen [5].

3.2.1 Potenziell asbesthaltige Gesteine

(1) Wenn eine der in [Anlage 1](#) aufgelisteten Gesteinsarten gewonnen, aufbereitet, weiterverarbeitet oder wiederverwertet wird, ist zu unterstellen, dass bei den Tätigkeiten Asbestfasern frei werden können.

(2) Die in dieser Technischen Regel aufgeführten Schutzmaßnahmen sind anzuwenden, wenn bei der Bestimmung des Massengehalts an Asbest im be- oder verarbeiteten mineralischen Rohstoff oder daraus hergestellten Gemischen oder Erzeugnissen Asbest nachgewiesen wurde (siehe Nummer 3.2.2).

3.2.2 Bestimmung des Massengehalts an Asbest

(1) Der Nachweis von Asbest in mineralischen Rohstoffen oder daraus hergestellten Gemischen oder Erzeugnissen ist dann erbracht, wenn bei mindestens drei Probenahmen zur Bestimmung des Massengehalts an Asbest bei mindestens einer Analyse die

Nachweisgrenze der in Absatz 2 benannten Analysenverfahren nicht unterschritten wurde (unter Standardbedingungen 0,008 Massen-%).

(2) Zur Feststellung des Massengehalts an Asbest ist je nach Beschaffenheit des Materials eines der in [Anlage 2](#) aufgeführten Verfahren 1 bis 4 anzuwenden.

(3) Danach erfolgt die Bestimmung des Massengehalts an Asbest bei

1. pulverförmigem Material (z. B. Talkumpuder, Gesteinsmehl, Filterstaub) nach dem in [Anlage 2](#) aufgeführten Verfahren 1.
2. Material, das bereits bei der Aufbereitung (z. B. Schotter und Splitte) oder der Wiederaufbereitung (z. B. beim Fräsen von Straßenbelägen) untersucht werden kann, nach dem in [Anlage 2](#) aufgeführten Verfahren 2.
3. feinkörnigen bzw. gebrochenen Stoffen (z. B. Brechsand, Edelsplitt), die als Produkt vorliegen nach dem in [Anlage 2](#) aufgeführten Verfahren 3.
4. kompakten Stoffen (z. B. Speckstein-Stücke, Naturwerkstein), bei deren Verwendung einatembare Stäube entstehen können (z. B. durch Bohren, Sägen, Fräsen) nach dem in [Anlage 2](#) aufgeführten Verfahren 4.

3.2.3 Feststellung der Asbestfaserexposition

(1) Wurde Asbest im Material nachgewiesen, ist die Asbestfaserexposition gemäß [TRGS 402](#) [5] zu ermitteln.

(2) Die Bestimmung der Asbestfaserkonzentration erfolgt durch das für die Überwachung von Arbeitsplätzen geeignete rasterelektronenmikroskopische Verfahren nach [BGI 505-46](#) [6]. Für die Ermittlung der Unterschreitung einer Asbestfaserkonzentration von 10.000 F/m³ sind die in [Anlage 3](#) festgelegten Kriterien anzuwenden.

3.3 Gefährdungsbeurteilung

(1) Die Gefährdungsbeurteilung ist arbeitsplatz- und tätigkeitsbezogen von einer fachkundigen Person durchzuführen [7]. Dabei sind insbesondere folgende Aspekte zu berücksichtigen:

1. Ausmaß und Dauer der inhalativen Exposition,
2. Arbeitsbedingungen und Arbeitsverfahren einschließlich der Arbeitsmittel,
3. erforderliche Schutzmaßnahmen.

(2) Bei einer Änderung der Betriebsverhältnisse, die zu einer wesentlichen Veränderung der Gefährdungssituation führen kann, ist die Gefährdungsbeurteilung erneut durchzuführen.

(3) Das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung ist zu dokumentieren.

3.4 Anlassbezogene Beratung

(1) Der Arbeitgeber ist verpflichtet, sich selbst oder die von ihm beauftragte Aufsichtsperson durch eine fachkundige Person hinsichtlich der zur Minimierung der Gefährdung durch Asbest zu treffenden Schutzmaßnahmen anlassbezogen beraten zu lassen, sofern er oder die Aufsichtsperson nicht über eine ausreichende Fachkunde verfügt. Alternativ zu den Anforderungen von Satz 1 kann gemäß der Branchenlösung "Asphaltbeläge staubarm abtragen mit Kaltfräsen" [23] verfahren werden.

(2) Bei einer Änderung der Betriebsverhältnisse, die zu einer wesentlichen Veränderung der Gefährdungssituation führen kann, ist die anlassbezogene Beratung zu wiederholen.

3.5 Anzeige an die Behörde

(1) Haben die Ermittlung nach Nummer 3.2.3 ergeben, dass Beschäftigte bei ihren Tätigkeiten Asbest ausgesetzt sind oder ausgesetzt sein können, hat der Arbeitgeber diese Tätigkeiten der Behörde anzuzeigen.

(2) Die Anzeige an die Behörde muss vor Beginn der Tätigkeit durch den Arbeitgeber erfolgen und folgende Angaben enthalten:

1. Lage der Arbeitsstätte,
2. Tätigkeiten und Verfahren,
3. Anzahl der betroffenen Beschäftigten,
4. Beginn und Dauer der Tätigkeiten,
5. Maßnahmen zur Begrenzung der Asbestexposition der Beschäftigten.

(3) Bei gleichartigen Tätigkeiten und Verfahren genügt eine einmalige unternehmensbezogene Anzeige. Die Anzeige ist bei einer wesentlichen Änderung der Betriebsverhältnisse zu wiederholen.

(4) Konkretisierende Regelungen können festgelegt werden (siehe Nummern 5.1-5.7).

3.6 Auswahl der Schutzmaßnahmen

Die Schutzmaßnahmen sind nach dem Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung auszuwählen und zu dokumentieren (siehe Nummer 4 und 5).

3.7 Überprüfung der Wirksamkeit der Schutzmaßnahmen

Die Wirksamkeit der getroffenen Schutzmaßnahmen ist nach Durchführung der Maßnahmen und dann in regelmäßigen Zeitabständen, mindestens jedoch einmal jährlich zu überprüfen.